

Das Wissen

Parteienverbote – Wann die Demokratie sich wehren muss

Von Christoph Kehlbach

Sendung vom: Freitag, 18. Oktober 2024, 08.30 Uhr

(Erstsendung: Montag, 12. Februar 2024, 08.30 Uhr)

Redaktion: Sonja Striegl

Regie: Autorenproduktion

Produktion: SWR 2024

Die AfD verbieten – das will eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten verschiedener Fraktionen. Doch ein Verbot ist der allerletzte Joker, den der Staat ziehen kann, wenn er die Demokratie gegen eine verfassungsfeindliche Partei verteidigen will. Kritiker halten das für den falschen Weg.

Das Wissen können Sie auch im **Webradio** unter [swrkultur.de](https://www.swr.de/swrkultur) und auf Mobilgeräten in der **SWR Kultur App** hören – oder als **Podcast** nachhören:

<https://www.swr.de/swrkultur/programm/podcast-swr-das-wissen-102.html>

Bitte beachten Sie:

Das Manuskript ist ausschließlich zum persönlichen, privaten Gebrauch bestimmt. Jede weitere Vervielfältigung und Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Urhebers bzw. des SWR.

Die SWR Kultur App für Android und iOS

Hören Sie das Programm von SWR Kultur, wann und wo Sie wollen. Jederzeit live oder zeitversetzt, online oder offline. Alle Sendung stehen mindestens sieben Tage lang zum Nachhören bereit. Nutzen Sie die neuen Funktionen der SWR Kultur App: abonnieren, offline hören, stöbern, meistgehört, Themenbereiche, Empfehlungen, Entdeckungen ...

Kostenlos herunterladen: <https://www.swr.de/swrkultur/swrkultur-radioapp-100.html>

MANUSKRIFT

Musikakzent

Autor:

Wenn eine extremistische Partei plant, die Demokratie in Deutschland abzuschaffen, darf diese sich wehren.

O-Ton 01, Andreas Voßkuhle:

Das verfassungsrechtliche Parteiverbot stellt die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde dar.

Autor:

Das Grundgesetz sieht als letztes Mittel vor, dass eine solche Partei verboten werden kann. Aber wann ist der Zeitpunkt dafür gekommen?

O-Ton 02, Sprechchor bei Wahlveranstaltung Magdeburg:

AfD, AfD ...

Autor:

Abgeordnete mehrerer Bundestagsfraktionen fordern einen Verbotsantrag gegen die AfD. Jetzt kocht die Debatte wieder hoch: Wäre es überhaupt politisch sinnvoll, das „schärfste Schwert des Rechtsstaats“ gegen die AfD zu führen? In der Geschichte der BRD sind Parteienverbote äußerst selten, die Hürden dafür sind hoch.

Sprecherin Ansage:

„Parteienverbote – Wann die Demokratie sich wehren muss“. Von Christoph Kehlbach, ARD-Rechtsredaktion.

Autor:

2013 war die AfD von Wirtschaftsprofessoren gegründet worden. Als liberal-konservative Alternative zu Angela Merkels Kurs bei der Euro-Rettung. Doch die Partei hat sich im Laufe ihrer kurzen Geschichte immer weiter nach rechts entwickelt. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik trat mehr und mehr in den Hintergrund. Speziell ab 2015 setzte die AfD auf einen extremen Anti-Flüchtlings-Kurs. Bediente auch immer wieder Vorurteile gegen Ausländer in Deutschland, wie André Poggenburg 2018, damals Landeschef der AfD in Sachsen-Anhalt. Inzwischen hat er die Partei verlassen.

O-Ton 03, André Poggenburg, 2018 noch AfD:

Diese Kameltreiber sollen sich dorthin scheren, wo sie hingehören! Weit, weit, weit, hinter den Bosphorus, zu ihren Lehmhütten und Vielweibern. Hier haben sie nichts zu suchen und nichts zu melden. Punkt!

Autor:

In der Wählergunst hat das der Partei nicht geschadet. Im Gegenteil: Die AfD zog in den Bundestag und in fast alle Landesparlamente ein. Gerade in Ostdeutschland ist

sie inzwischen eine feste Größe. In einigen Regionen ist sie die stärkste Partei. Viele sehen die AfD im Parteienspektrum ganz rechts-außen angekommen. Etwa Natascha Strobl, die österreichische Publizistin ist Expertin für Rechtsextremismus:

O-Ton 04, Natascha Strobl, Politikwissenschaftlerin:

Man kann der AfD auf jeden Fall zugestehen, dass sie Teil des parlamentarischen Rechtsextremismus ist und vernetzt mit anderen rechtsextremen Parteien. Europäisch und international.

Autor:

Der ehemalige Ost-Beauftragte der Bundesregierung, Marco Wanderwitz, CDU, fordert schon lange, ein Verbotsverfahren gegen die AfD einzuleiten.

O-Ton 05, Marco Wanderwitz:

Wir haben es mit einer an Haupt und Gliedern rechtsradikalen Partei zu tun, die aggressiv unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpft. Wir dürfen nicht so lange warten, bis es zu spät ist!

Autor:

Forderungen nach einem Verbot blieben aber lange eher die Ausnahme. Die AfD selbst hat sie stets als Verzweiflungstaten der politischen Gegner verhöhnt. Wie etwa Stephan Brandner, parlamentarischer Geschäftsführer der Partei.

O-Ton 06, Stephan Brandner, AfD:

Wir spucken den anderen sozusagen in die Suppe, die wollen ihre Party alleine feiern, die wollen ihren Kartell-Parteien-Ansatz weiterverfolgen. Offensichtlich wollen die einen lästigen Konkurrenten loswerden.

Autor:

Die Debatte um ein Parteiverbot dümpelte lange vor sich hin. Doch im Januar haben sich die Dinge verändert...:

Atmo 01: (02) Tagesschau-Gong

O-Ton 07, Tagesschau vom 10.01.2024, Julia-Niharika Sen:

Ein Bericht über ein geheimes Treffen von AfD-Politikern und bekannten Rechtsextremen hat Diskussionen über den Umgang mit der Partei neu entfacht.

Autor:

Mitte Januar berichteten - nach Recherchen des Netzwerks „Correctiv“ – neben der ARD-Tagesschau viele andere Nachrichtensendungen über ein Geheimtreffen:

O-Ton 08, Martin Schmidt, Tagesthemen vom 10.01.2024:

Was Recherchen von Journalisten über ein Treffen rechter Kreise an diesem Ort hervorbringen, hat eine neue Qualität.

O-Ton 09, Jessy Wellmer, Tagesthemen vom 10.01.2024:

Konkret soll es dabei um Massenausweisungen von Menschen aus Deutschland gegangen sein. Auch für jene mit deutschem Pass.

Autor:

AfD-Mitglieder sind offenbar in einem Landhaus bei Potsdam unter anderem mit bekannten Neonazis zusammengekommen. Es ging wohl auch um die millionenfache „Rückführung“ von Migranten in deren Herkunftsländer. „Remigration“, so drückten sie das aus. Gemeint waren zudem deutsche Staatsbürger ausländischer Herkunft, die sich nicht ausreichend „assimiliert hätten“.

Die Recherchen brachten viel in Bewegung, auch in der Zivilgesellschaft: Hunderttausende kamen – und kommen immer noch – zu Demonstrationen zusammen.

O-Ton 10, Demo:

„Gegen Faschismus für die Demokratie“

Autor:

800.000 Bürgerinnen und Bürger haben bis zum 31. Januar eine Petition unterschrieben, die die Prüfung eines Verbotsantrags fordert. Gleichzeitig vermehrten sich die politischen Stimmen, die ein Parteiverbotsverfahren gegen die AfD zumindest prüfen wollen. Andere aber warnten, etwa Bundesfinanzminister Christian Lindner.

O-Ton 11, Christian Lindner, FDP:

Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Parteien des demokratischen Zentrums sich der Konkurrenz mit Mitteln des Parteienrechts erwehren wollen, indem sie auf Mittel des Parteienrechts zurückgreifen. Das muss alles sauber rechtlich erfolgen.

Autor:

Bei den Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg im September fuhr die AfD starke Ergebnisse ein. Die Debatte um einen möglichen Verbotsantrag gegen die AfD, läuft wieder auf vollen Touren.

Stellen könnte diesen Antrag aber nicht jeder: Nur die Bundesregierung, der Bundestag oder der Bundesrat dürfen das. Ob ein Parteiverbotsverfahren eingeleitet wird oder nicht, ist also immer eine politische Entscheidung. Das Verfahren, das sich an einen Verbotsantrag anschließen würde, ist ein rein juristisches.

O-Ton 12, Saaldiener:

„DAS BUNDESVERFASSUNGSGERICHT!“

Autor:

Eine Partei verbieten kann nur das Bundesverfassungsgericht...

Musikakzent

((O-Ton 13, Josef Wintrich:

Ich habe folgendes Urteil zu verkünden: Im Namen des Volkes... **(Fade out)**

Autor:

Geschehen ist das in der Geschichte der Bundesrepublik ganze zweimal. Beide Male in den 50er-Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Zuerst 1952: Da war es die Sozialistische Reichspartei SRP. Eine Riege von Alt-Nazis, die sich in der Tradition von Adolf Hitlers NSDAP sahen. Sieben Jahre nach Ende des zweiten Weltkriegs urteilte Karlsruhe:

Sprecherin:

Der Vorgang einer Unterwühlung und schließlichen Beseitigung der Demokratie durch die Nationalsozialisten soll sich nicht in dieser oder ähnlicher Form wiederholen.

Autor:

Und dann, 1956, das zweite Verbot: die KPD.

O-Ton 14, Josef Wintrich:

(Fade in) Erstens: Die kommunistische Partei Deutschlands ist verfassungswidrig! Zweitens die kommunistische Partei Deutschlands wird aufgelöst! Drittens: Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die kommunistische Partei Deutschlands zu gründen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen, Das Vermögen der Kommunistischen Partei Deutschlands wird zu Gunsten der BRD zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen!

Autor:

So klang das 1956. Als der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe, Josef Wintrich, das Ende der KPD verkündete. Nach einem Verbot ist die jeweilige Partei völlig zerschlagen: finanziell, strukturell, personell. Sie darf insgesamt nicht mehr aktiv sein.

Weil die Folgen so gravierend sind, stellt unsere Verfassung hohe Hürden für ein Verbot auf. Denn Parteien sollen ja nach dem Willen des Grundgesetzes an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken. Ein Verbot kann darum also – im wahrsten Sinn des Wortes – nur im Extremfall erfolgen.

Im Grundgesetz Artikel 21 steht dazu:

Sprecherin:

Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.

Autor:

Die freiheitliche demokratische Grundordnung. Das sind die Grundsäulen unseres politischen Systems: Die Garantie der Menschenwürde für alle, die hier leben. Nicht

nur für deutsche Staatsbürger. Außerdem das Demokratieprinzip: alle Staatsgewalt geht vom Volk aus. Und das Rechtsstaatsprinzip: Bürger und Staat, sind an Recht und Gesetz gebunden, und eine unabhängige Justiz wacht darüber.

Ob eine Partei anstrebt, wenigstens eines dieser Kernelemente zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, muss sich aus ihren Zielen ergeben – etwa wie sie im Parteiprogramm stehen. Oder aus dem Verhalten ihrer Anhänger. Aber das Verhalten muss der jeweiligen Partei auch zuzurechnen sein. Sie kann nicht für jeden Ausrutscher ihrer Mitglieder und Wähler verantwortlich gemacht werden. Es kommt darauf an, ob sie die Aussagen oder Taten billigt oder duldet.

Generell aber sollen Parteiverbotsverfahren nach dem Willen unserer Verfassung die Ausnahme sein, erklärt der ehemalige Bundesverfassungsrichter Peter Müller:

O-Ton 15, Peter Müller:

„Die Idee des Grundgesetzes ist, dass Demokratie verteidigt wird, in der offenen geistigen Auseinandersetzung. Das Grundgesetz setzt auf die Kraft des Arguments und nicht auf Verbote. Eigentlich ist ein Parteiverbot der Versuch, die Freiheit zu schützen, indem man die Freiheit beschränkt. Das ist ja ein Widerspruch in sich.“

Autor:

Peter Müller hat das dritte und bislang letzte Urteil zu einem Verbotsantrag gegen eine Partei mitgeprägt. Im Januar 2017 war das. Mehr als 60 Jahre nach dem KPD-Urteil, war diese Entscheidung mit Hochspannung erwartet worden. Auch weil Politiker und Politikerinnen, juristische Fachleute und Medienvertreter nach so langer Zeit nicht wussten: Wie hoch setzt Karlsruhe inzwischen die Hürden für ein Verbot?

Es ging diesmal um die rechtsextremistische NPD. Peter Müller war Berichterstatter des achtköpfigen Senats.

Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Ergebnis: Die NPD verfolgt verfassungsfeindliche Ziele. Trotzdem hat es die Partei nicht verboten. Der Grund: Sie sei schlicht zu unbedeutend, um ihre Ziele umzusetzen.

Der damalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle bei der Urteilsverkündung:

O-Ton 16, Andreas Voßkuhle:

„Meine Damen und Herren, das Ergebnis des Verfahrens mag der eine oder andere als irritierend empfinden, weil für den Senat außer Zweifel steht, dass die Antragsgegnerin nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung anstrebt. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen, an einer ethnisch definierten Volksgemeinschaft ausgerichteten, autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde aller, die dieser ethnischen Volksgemeinschaft nicht angehören und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.“

Autor:

Also: Inhaltlich ist die NPD klar verfassungswidrig. Und warum dann KEIN Verbot?

O-Ton 17, Andreas Voßkuhle:

„Das Parteiverbot ist kein Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot. Nach einstimmiger Auffassung des zweiten Senats verfolgt die NPD zwar verfassungsfeindliche Ziele. Es fehlt aber derzeit an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass ihr Handeln zum Erfolg führt.“

Autor:

Ex-Verfassungsrichter Peter Müller erläutert, warum der Senat bei der NPD zu diesem Ergebnis kam:

O-Ton 18, Peter Müller:

„Die NPD ist nirgendwo in den Parlamenten mehrheitsfähig, nirgendwo in den Gemeinderäten mehrheitsfähig, sie ist überall nur eine Splittergruppe, auf Landes- und auf Bundesebene sowieso nicht. Die Mitgliederzahlen sind rückläufig. Die Wirksamkeit in der Öffentlichkeit ist minimal, der demokratische Diskurs wird dadurch nicht in relevantem Umfang gehindert. Und auch die Entwicklungsperspektive ist nicht gut. Und dann gibt es keinen Grund, eine solche Partei zu verbieten. Sie hat nicht das Potential, die freiheitliche demokratische Grundordnung ernsthaft zu bedrohen. Und das ist eine Voraussetzung für ein Parteiverbot.“

Autor:

Es ist eine Voraussetzung seit dem 17. Januar 2017! Denn vor dem NPD-Urteil gab es diese Hürde nicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte sie erstmals so aus dem Grundgesetz herausgelesen.

O-Ton 19, Prof. Christian Waldhoff:

„Das war eine große Überraschung, wir waren echt baff!“

Autor:

Der Staatsrechts-Professor Christian Waldhoff von der Humboldt Uni Berlin hatte im Auftrag von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat den Verbotsantrag mit einem Kollegen im Karlsruher Verhandlungsaal vertreten.

O-Ton 20, Prof. Christian Waldhoff:

Denn davon war in der dreitägigen mündlichen Verhandlung und auch in den Schriftsätzen, die ausgetauscht worden waren, überhaupt nie die Rede gewesen. Eine völlige Überraschungsentscheidung! Vor jedem deutschen Amtsgericht müsste der Richter erstmal sagen, dass er erwägt, das so zu machen. Dann hätte man dazu Stellung nehmen können. Das war aber hier nicht der Fall. Nach den Maßstäben des KPD-Urteils von 1956 hätte die NPD verboten werden müssen.

Autor:

Das Verfassungsgericht verlangt seither nicht nur inhaltlich die Verfassungswidrigkeit einer Partei und ein planvolles Vorgehen, um ihre Ziele umzusetzen. Sondern auch eine gewisse Wirkmacht.

Verfassungsfeindliche Parteien, die zu unbedeutend für ein Verbot sind, muss die Demokratie einfach aushalten. Doch, so der deutliche Hinweis im Urteil, der Staat muss sie nicht auch noch mit Steuergeld finanzieren.

Parteien beziehen ihre finanziellen Mittel nicht nur über Spenden und Mitgliedsbeiträge – sondern auch aus der öffentlichen Hand. Wahlkampfbzuschüsse und Steuererleichterungen könne man verfassungswidrigen Kleinstparteien wie der NPD auch streichen.

Der Gesetzgeber änderte das Grundgesetz nach diesem Hinweis dementsprechend und beantragte den Ausschluss der NPD aus der staatlichen Teilfinanzierung – mit Erfolg. Doris König, die Nachfolgerin Andreas Voßkuhles als Vorsitzende des zweiten Senats am Bundesverfassungsgericht, verkündete im Januar:

O-Ton 21, Doris König:

..., dass die Partei Die Heimat (vormals: Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD) für die Dauer von sechs Jahren von der staatlichen Finanzierung nach § 18 Parteiengesetz (PartG) ausgeschlossen ist.“

Autor:

Seitdem hat die wehrhafte Demokratie ein weiteres Instrument: Verfassungsfeindlichen Kleinstparteien, die wegen ihrer Bedeutungslosigkeit nicht verboten werden können, können die staatlichen Gelder gestrichen werden.

Allerdings müssten sie in einem ersten Schritt inhaltlich als verfassungswidrig eingestuft worden sein.

Das also ist die Kernfrage bei Parteiverbot **und** Finanzierungsausschluss: Ist die jeweilige Partei, um die es geht, verfassungswidrig?

Musikakzent

O-Ton 22, Irmhild Boßdorf, AfD:

„Es ist egal, wie die Frage lautet: Massenzuwanderung ist immer das Problem und nie die Lösung! Die Lösung lautet: Remigration. Millionenfache Remigration.“

Autor:

Remigration: Der Begriff, der schon rund ums rechtsextreme Geheimtreffen in Potsdam aufgetaucht ist. Gleich millionenfache Remigration forderte Irmhild Boßdorf schon auf dem Europaparteitag der AfD im Sommer 2023. Der Begriff „Remigration“ stammt ursprünglich aus der Sozialforschung und beschreibt die freiwillige Rückkehr einer Person in ihr Heimatland. Das Wort werde aber in der rechtsextremen Szene inzwischen neu verwendet, sagt Natascha Strobl. Neue Begriffe zu setzen und zu besetzen – ein Konzept in der rechten Szene:

O-Ton 23, Natascha Strobl:

Das ist natürlich der Gag in der extremen Rechten: Immer drei Schritte vor, zwei zurück. Zu sagen: Das war gar nicht so gemeint. Uneindeutig bleiben, aber: das eigene Klientel weiß ganz genau, was gemeint war.

Autor:

Verfassungsrechtlich ist das, was sich hinter dem Begriff Remigration verbirgt, vorsichtig formuliert: sehr dünnes Eis. Das hat 2017 das NPD-Urteil gezeigt. Berichtet auch Professor Christian Waldhoff, der den Verbotsantrag damals in Karlsruhe vertreten hat: Die NPD hatte die Menschen in Deutschland ganz offen in Staatsbürger erster und zweiter Klasse aufgeteilt:

O-Ton 24, Prof. Christian Waldhoff:

Aus dem Parteiprogramm und aus den meisten relevanten Äußerungen ging ganz klar hervor, dass eine komplett völkische Weltsicht dem ganzen politischen und rechtlichen Programm zugrunde lag. Die sagten immer „ja, wir finden auch, dass die Grundrechte gelten“. Wenn man aber genau las, galten sie nur für abstammungsmäßig Deutsche. Also auch nicht für eingebürgerte oder so. Und das ist natürlich ein klarer Verstoß gegen die Menschenwürde. Dass man aus einem völkischen Abstammungsbegriff sozusagen die gesamte Rechtsstellung, den gesamten Rechtsstatus der Bürgerinnen und Bürger herleitet.

Autor:

Das sah das Verfassungsgericht damals und auch heute noch genauso. Die beiden NPD-Urteile 2017 und 2024 haben das gezeigt. Heißt also: Sollte die AfD mit all ihrer politischen Wirkmacht versuchen, ein vergleichbares Menschenbild, wie es die NPD pflegt, planvoll umzusetzen, wäre das ein Ansatzpunkt für ein Verbotsverfahren. Allerdings: Aus dem Grundsatzprogramm der AfD ergibt sich das nicht unbedingt. Zwar heißt es darin unter anderem „Der Islam gehört nicht zu Deutschland“. Aber an anderen Stellen wird sogar ausdrücklich aufs Grundgesetz verwiesen.

O-Ton 25, Prof. Christian Waldhoff:

Jetzt kann man natürlich sagen, das Parteiprogramm ist Camouflage, das ist nur vorgetäuscht, das gilt gar nicht. Sondern dient vielleicht sogar der Abwehr von Verbotsverfahren. Das müsste man dann aber durch hinreichende sonstige Äußerungen und Aktivitäten nachweisen. Also: Einfacher wird es dadurch nicht. ((Ich würde sagen, da steigen die Anforderungen an Qualität und Quantität der sonstigen Belege.))

Autor:

So der Staatsrechtler Christian Waldhoff. Die Pläne, die auf dem Potsdamer Geheimgespräch im November 2023 offenbar besprochen wurden, lassen durchaus auf ein solches ethnisch geprägtes Menschenbild schließen. Die AfD-Funktionäre versuchen seit Bekanntwerden der Recherche, Distanz zwischen der Partei und dem Treffen zu bringen. Oder sie spielen es herunter.

Wie nahe die Gesamt-Partei dem Treffen und seinen Inhalten wirklich steht, ist ein wichtiger Punkt. Der stellvertretende Bundessprecher der AfD, Stephan Brandner, sagt, die Partei reagiere immer strikt, wenn solche Dinge publik werden.

O-Ton 26, Stephan Brandner, AfD:

Die Partei muss natürlich dann handeln, wenn Fehlverhalten bekannt wird. Der Bundesvorstand, dem ich seit drei Jahren angehöre, der ist da knallhart. Wir dulden da nichts Verfassungsfeindliches.

Autor:

Aber wie glaubwürdig kann sich die AfD von solchen Vorgängen distanzieren? Wenn man bedenkt, dass AfD-Politiker auf Social Media nochmal nachgelegt haben, in Sachen „Remigration“. Und wenn man bedenkt, dass es schon auf dem Europaparteitag offenbar in eine ähnliche Richtung gegangen ist, wie später in Potsdam.

O-Ton 27, Irmhild Boßdorf, AfD:

Die Lösung lautet: Remigration. Millionenfache Remigration.

Autor:

Reicht das, um der AfD als Gesamtpartei, ein verfassungswidriges Menschenbild anzulasten?

O-Ton 28, Prof. Christian Waldhoff, Staatsrechtler:

So schrecklich diese Vorkommnisse in diesem Potsdamer Hotel waren – das sind natürlich punktuelle Ereignisse.

Autor:

... so die Einschätzung von Professor Christian Waldhoff.

O-Ton 29, Prof. Christian Waldhoff:

Es würde nicht ausreichen, dass es ein oder zwei solcher Vorkommnisse gibt. Man müsste das auf die Gesamtpartei in der Fläche über einen relevanten Zeitraum hin nachweisen.

Autor:

Vor den Enthüllungen des Potsdamer Treffens gab es in der AfD schon den Fall Birgit Malsack-Winkemann.

Als Abgeordnete saß die Juristin für die AfD bis 2021 im Bundestag. Im Dezember 2022 fiel ihr Name in einem anderen Zusammenhang.

Atmo 02: (02) Tagesschau-Gong

Autor:

Die Tagesschau berichtete damals über Malsack-Winkemann:

O-Ton 30, Tagesschau, Kolja Schwartz:

In den frühen Morgenstunden waren sie und 24 andere Beschuldigte festgenommen worden. Gegen 27 weitere wird ebenfalls ermittelt. ((Der Vorwurf: Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung.))

Autor:

Birgit Malsack-Winkemann soll laut Generalbundesanwalt an den Planungen für einen Staatsstreich beteiligt gewesen sein:

O-Ton 31, Tagesschau, Kolja Schwartz:

„Die Mitglieder sollen das Ziel gehabt haben, den Bundestag zu stürmen, die demokratische Grundordnung zu überwinden und durch eine eigene Staatsform zu ersetzen. Dazu soll die Gruppe einen militärischen Arm gebildet haben, der für den Umsturz Waffen besorgen und auch Tote in Kauf nehmen wollte.“

Autor:

Der Generalbundesanwalt hat inzwischen Anklage erhoben. Aus der Partei ausgeschlossen wurde Malsack-Winkemann auch nicht. Ein Ausschlussverfahren wurde noch nicht einmal eingeleitet. Das werde derzeit noch geprüft, so ihr AfD-Landesverband Berlin.

Musikakzent

Autor:

Es sind einzelne Mosaiksteine. Wer mit einem Verbotsverfahren Erfolg beim Bundesverfassungsgericht haben wollte, bräuchte viele davon. Und handfeste Belege. Einzelne Aussagen, Treffen und andere Vorgänge müssten ein klares Gesamtbild ergeben. Juristisch ist das nicht unmöglich, wie das NPD-Urteil zeigt, aber eben auch nicht leicht. Und hier kommt der Verfassungsschutz ins Spiel.

O-Ton 32, Stephan Kramer:

An der Gefahr der AfD für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne einer Bestrebung nach dem Verfassungsschutzgesetz besteht in Thüringen seit 2021 überhaupt kein Zweifel mehr, das ist das Datum, seitdem wir die AfD als gesichert rechtsextremistische Bestrebung eingestuft haben und das auch öffentlich gemacht haben.

Autor:

So Stephan Kramer, Präsident des Landesverfassungsschutzes in Thüringen. Der Verfassungsschutz soll als „Frühwarnsystem der Demokratie“ Informationen sammeln und auswerten. Und zwar über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Der AfD-Landesverband in Thüringen wird von Björn Höcke geführt, den der Bundesverfassungsschutz als rechtsextrem einstuft, unter anderem, weil er Nazi-Verbrechen relativiert und mit Nazi-Begriffen kokettiert. ((Als „gesichert rechtsextremistisch“ gilt auch der AfD-Landesverband Thüringen.)) Das ist aber NICHT gleichbedeutend mit einem Parteiverbot. Es handelt sich um eine interne Eingruppierung.

O-Ton 33, Stephan Kramer:

In der Konsequenz bedeutet das, dass wir die AfD systematisch, wo nötig, weil verhältnismäßig auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln überwachen und beobachten, um Informationen darüber zu sammeln, wie weit diese Gefahr fortschreitet, wie immanent sie wird für die freiheitlich-demokratische Grundordnung, für die Verfassungsorgane, für unsere freie, offene und liberale Demokratie.

Autor:

Nachrichtendienstliche Mittel heißt: Observieren, in bestimmten Fällen Telefone abhören oder auch V-Leute anwerben, also bezahlte Informanten.

Die Einstufung als Voraussetzung dafür, kann aber nur aufgrund einer soliden Faktenbasis erfolgen. Die gebe es in Thüringen ausreichend, sagt Kramer.

Wie so oft, sieht die AfD das anders. Stephan Brandner hat seinen Wahlkreis in Thüringen, wo die AfD seit September stärkste Kraft im Landtag ist. Für ihn ist der Verfassungsschutz dort – und überall sonst – nichts anderes als der lange Arm der politischen Konkurrenz:

O-Ton 34, Stephan Brandner, AfD:

„Der ist dafür da, um uns zu vernichten, dafür ist der Verfassungsschutz zur Zeit da. Den Altparteien steht das Wasser bis zum Hals. Deshalb hetzt man hier die Kettenhunde aus dem sogenannten Verfassungsschutz auf uns.“

Autor:

Rechtsstaat heißt aber auch: Die AfD könnte das Vorgehen des Verfassungsschutzes vor Gericht überprüfen lassen. Das will sie in Thüringen aber gar nicht, vermutet Verfassungsschützer Stephan Kramer.

O-Ton 35: Stephan Kramer

„Die Partei hat bis zum heutigen Tag nie gegen die Einstufungsvermerke geklagt. Denn das hätte zur Folge gehabt, dass ein Verwaltungsgericht unser Tun und Handeln nachgeprüft hätte. Und mit einem Urteil entweder uns Recht gegeben hätte oder der AfD. Dieser Auseinandersetzung ist die AfD gezielt aus dem Weg gegangen. Weil sie so natürlich noch viel besser den Opferstatus nutzen kann.“

Autor:

Anderswo klagt die AfD sehr wohl gegen den Verfassungsschutz: Denn auch auf Bundesebene wird die Gesamtpartei beobachtet. Als Verdachtsfall. Das Verwaltungsgericht Köln hatte Klagen der AfD gegen den Bundesverfassungsschutz weitgehend abgewiesen und die Einstufung als Verdachtsfall damit bestätigt. Die Berufung dagegen hatte keinen Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht Münster bestätigte die Entscheidung. Diese Einstufung ist nicht gleichbedeutend mit einem Verbot. Sie könnte aber möglicherweise zu wichtigen Erkenntnissen für ein solches Verfahren führen.

Wer in Karlsruhe ein Parteiverbot beantragt, kann Beweise des Verfassungsschutzes übernehmen, aber nicht alle. Nötig ist ein eigener Antrag mit einer eigenen Beweissammlung. Dabei müssen die Antragsteller Erkenntnisse, die durch V-Leute oder verdeckte Ermittler zustande gekommen sind, wieder aussortieren. Denn das Verbot einer Partei setzt ihre „Staatsferne“ voraus. Das bedeutet, dass in ihren Gremien keine V-Leute aktiv sein dürfen. Diese müssten aus den Führungsebenen der Partei entfernt, „abgeschaltet“ werden.

Musikakzent

Autor:

Aus diesen Gründen ist vor rund 20 Jahren schon ein erstes Verbotsverfahren gegen die NPD gescheitert, bevor es ein Urteil gab. Laut Gesetz ist es übrigens möglich, dass das Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verfassungswidrigkeit auf einen oder mehrere Landesverbände beschränkt. Also nicht die gesamte Partei verbietet. Ob man den Antrag auch gleich auf das Verbot nur eines oder mehrerer Landesverbände stellen kann ist unter Juristen umstritten. Das ist rechtliches Neuland.

Musik aus(blenden)**Autor:**

Natürlich würde ein Verbotsverfahren nicht den Rechtsextremismus in Deutschland beenden. Die Wähler und Wählerinnen einer Partei und ihre Ansichten kann man nicht verbieten. Das kann und soll ein Verbotsverfahren auch gar nicht leisten.

O-Ton 36, Peter Müller:

Eigentlich muss das primäre Bestreben sein, dafür Sorge zu tragen, dass erst gar nicht eine Situation entsteht, in der die Demokratie sich nur noch dadurch helfen kann, dass sie einen Antrag auf das Verbot einer Partei stellt. Gefordert ist das Engagement der Demokraten.

Autor:

... findet der Ex-Verfassungsrichter Peter Müller

O-Ton 37, Peter Müller:

In Deutschland ist schon einmal eine Demokratie zugrunde gegangen, weil zu wenige bereit waren, sich in ihren Dienst zu stellen, weil zu viele geschwiegen und weggeschaut haben. Und an dieser Herausforderung hat sich nichts geändert.

Autor:

Der Kampf gegen den Extremismus als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Ähnlich sieht das der Demokratie- und Parteienforscher Prof. Wolfgang Merkel. Er rät zur Zurückhaltung.

O-Ton 38, Prof. Wolfgang Merkel:

Wir begreifen uns unbedingt als liberale, pluralistische Gesellschaft. Als solche muss die Demokratie sich durchaus schützen können, aber sie darf nicht den Pluralismus einschränken. Sie muss extrem vorsichtig sein. Da ist man schnell auf einer abschüssigen und glitschigen Ebene, auf der die liberale Demokratie ins illiberale abrutschen kann.

Autor:

Pluralismus auch im Angesicht der Gefahr für unsere Verfassung? Das Grundgesetz hält ausdrücklich Verfahren zum Schutz der Demokratie bereit. Diese zu gebrauchen, sollte nicht per se ausgeschlossen sein, findet Politikwissenschaftlerin Natascha Strobl. Aber...

O-Ton 39, Natascha Strobl:

Es ist der letzte Joker, den man ziehen kann, wenn man die Demokratie verteidigen will. Das andere ist, dass uns die Geschichte lehrt, nicht zögerlich zu sein, wenn es um Faschismus geht. Denn umso mehr er wachsen kann, umso mehr er sich in der Demokratie ausbreiten kann, umso unmöglicher wird es, etwas dagegen zu tun. Darum sollte man auch schnell und entschieden handeln.

Autor:

((Voraussetzung sei dabei, dass man juristisch auf der sicheren Seite ist.))
Gesellschaftlich könnte ein Verbotsverfahren viel auslösen, grade bei einer großen Partei wie der AfD. Wähler und Wählerinnen könnten sich dadurch weiter radikalisieren.

Ein zu langes Zögern, könnte anderenfalls bedeuten, dass der Staat die Demokratie ihren Feinden überlässt. Der Bundestag wird sich mit diesen Aspekten auseinandersetzen müssen, wenn es im Plenum um ein mögliches Verbotsverfahren geht.

Es gilt viel abzuwägen, bei der Frage, ob ein Verbotsantrag gestellt werden sollte oder nicht. Weit über die juristischen Fragen hinaus. Die falsche Entscheidung könnte gravierende Konsequenzen haben.

Abspann Das Wissen-Jingle und darüber:

„Parteienverbote – Wann die Demokratie sich wehren muss“. Autor und Sprecher: Christoph Kehlbach aus der ARD-Rechtsredaktion. Redaktion: Sonja Striegl. Ein aktualisierter Beitrag vom Februar 2024.

* * * * *